

Verordnung

zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen im Landkreis Cham, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2022

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Verordnung.

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsverkehrs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Gewässer und seine Ufer zu schützen und den Erholungsverkehr auf dem Gewässer zu regeln. Sie bezweckt außerdem den Schutz von Leben und Gesundheit der Wasserwanderer sowie den Schutz eigentumsgleicher Rechte, insbesondere bestehender Fischereirechte.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeingebrauchs. Dies sind Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 m sind, sowie Ruderboote. Insbesondere erfasst sind Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchboote und Stand-Up-Paddling-Boards (SUP-Boards). Es gelten die Begriffsbestimmungen aus § 2 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV).

(2) Regelungen in anderen Gesetzen und Verordnungen bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BaySchiffV) sowie für die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das Naturschutzgebiet „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22.01.2010, Nr. 8622.123¹.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für das Gewässer Schwarzer Regen ab der Stau-mauer des Blaibacher Sees (Fluss-km 107,45) bis zur Einmündung des Weißen Regen bei Lernbechermühle (Fluss-km 107,3) sowie für den Regen ab dem Zusammenfluss von Schwarzem Regen und Weißem Regen bis zur Grenze zum Landkreis Schwandorf (Fluss-km 45,55).

§ 4 Beschränkungen und Verbote

¹ insb. Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 b der Verordnung, beim Befahren außerhalb der Anlegestelle beim Freibad Untertraubenbach anzulanden sowie Sand- und Kiesbänke zu betreten oder zu befahren.

(1) Das Befahren im Anwendungs- und Geltungsbereich dieser Verordnung ist nur unter Beachtung der in den folgenden Absätzen aufgeführten Regelungen zulässig.

(2) Ein Befahren des Schwarzen Regen bzw. Regen zwischen der Einstiegsstelle unterhalb des Blaibacher Sees (Fluss-km 107,45) und der Ein-/Ausstiegsstelle in Chamerau (Fluss-km 95,4) ist **nur zulässig**, wenn auf der Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/natur-umwelt/umweltdaten/wasserstandsdaten> der Text „**Befahrbarkeit: befahrbar**“ angezeigt wird. Dieser Text erscheint, sobald folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) Der Wasserstand am Pegel Pulling / Regen hat am jeweiligen Fahrtag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr den 15-Minutenwert 24 cm (gilt von 15.06.-31.10.), bzw. 48 cm (gilt von 01.11.-14.06.) mindestens zehnmal erreicht oder überschritten.
- b) Die Gewässertemperatur am Pegel Pulling / Regen hat am jeweiligen Vortag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr den Stundenwert 23,0 °C höchstens dreimal erreicht oder überschritten.

Maßgeblich sind die Messwerte laut dem Gewässerkundlichen Dienst Bayern (www.gkd.bayern.de). Falls diese, z. B. bei Störungen, nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind, kann im Einzelfall die Anzeige der Befahrbarkeit auch auf abweichender Grundlage gesteuert werden (z. B. Einzelmessung).

(3) Das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ist nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen zulässig. Beschilderungen, z. B. an Ein- und Ausstiegstellen, Umtrageeinrichtungen, Bootsrueten, temporären Gewässerbaustellen und sonstigen Gefahrenstellen, sind zu beachten, ausgenommen in Notlagen.

(4) Ein Befahren ist nicht zulässig für Personen, die 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(5) Kinder bis 10 Jahre und Nichtschwimmer haben geeignete Rettungswesten gemäß DIN EN ISO 12402-4 zu tragen.

(6) Das Mitführen von Glasgefäßen aller Art ist untersagt.

(7) Eine Verwendung von Tonverstärkern und Lautsprechern jeglicher Art ist untersagt.

(8) Wasserfahrzeuge dürfen nicht mit mehr Personen besetzt sein, als nach den Herstellerangaben zugelassen, jedoch nicht mit mehr als max. 5 Personen.

(9) Das Anlanden an und Betreten von Kiesinseln und das Befahren von Altwässern ist untersagt, ausgenommen in Notlagen.

(10) Das Gewässer ist grundsätzlich im Stromstrich, d. h. im Bereich der größten Wassertiefe zu befahren.

(11) Von Kiesinseln, Kiesbänken und sonstigen Bereichen, die als Brut- oder Laichplatz gekennzeichnet sind, ist ein möglichst großer Abstand zu halten.

(12) Das Anhängen von Beibooten und das Zusammenbinden von Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.

(13) Wasserfahrzeuge dürfen nicht durch Flachwasserzonen gezogen werden.

(14) Das Einbringen jeglicher Abfälle oder sonstiger Fremdstoffe in das Gewässer und die Uferbereiche ist untersagt.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Cham im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
2. ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bayerisches Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 4 zuwiderhandelt
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Cham, den 31.05.2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat